

AMTSBLATT

für die Gemeinden

Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

SONDERDRUCK

Jahrgang 2016

Freitag, den 2. Dezember 2016

Nummer 8

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald für die Gemeinde Werda

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Werda am 27. November 2016

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Werda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2016 das Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Werda ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

- | | |
|---|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: | 1.267 |
| 2. Zahl der Wähler: | 450 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmen: | 23 |
| 4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: | 427 |
| 5. Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmzahl: | |

Wahlvor-schlag	Bewerber (Familienna-me, Vorname)	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen-zahl
REIHER	Reiher, Carmen	Verbands-vorsitzende	Falkensteiner Str. 51 08239 Bergen	419
	Backhaus, Sven			1
	Ficker, Karl-Heinz			1
	Schauer, Uwe			1
	Kaiser, Ralf			1
	Stengel, Harald			1
	Pommer, Denny			1
	Pommer, Dietmar			1
	Thoß, Guntram			1

Gewählt wurde: **Frau Carmen Reiher**

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes erhoben werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG mindestens 13 Wahlberechtigte beitreten.

Tirpersdorf, den 29.11.2016

gez. Reiher
Verbandsvorsitzende

- Siegel -